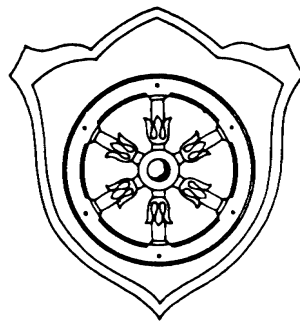


Satzung

der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“



Satzung

der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergarten „Pfützenhüpfer“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), sowie des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 nachstehende Satzung über die Benutzung des

Waldkindergarten „Pfützenhüpfer“

erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Waldkindergarten „Pfützenhüpfer“ wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Der Waldkindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Im Vordergrund steht die Natur- und Waldpädagogik.

Aufgabe der Einrichtung ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Waldkindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim, einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim, ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei frei werdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot durch Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Angemeldete Kinder werden in der Reihenfolge aufgenommen, in der sie das dritte Lebensjahr vollenden. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindergartenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindergartenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine reibungslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.

§ 4

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeiten werden vom Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Schließzeiten werden den Eltern durch Aushang bekannt gegeben. Der Waldkindergarten bleibt während der hessischen Sommerferien und in der Weihnachtszeit für jeweils drei Wochen geschlossen. Teamnachmittage finden außerhalb der Betreuungszeiten statt.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang im Kindergarten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kindergartenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührenordnung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 08:30 Uhr eintreffen. Sollte aufgrund der Nachfrage kein Frühmodul zu Stande kommen, sollten die Kinder bis spätestens 08:45 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende und vor allem wettergerechte Kleidung tragen. Bezüglich der Kleidung sind die Empfehlungen des Kindergartens zu beachten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal in der Basisstation des Waldkindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt durch die **persönliche Übernahme der Kinder** durch das Kindergartenpersonal auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der persönlichen Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- (4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, die eingereichten Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst am Kindergarten in deren Obhut übergeben werden können, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin des Kindergartens vorgelegt werden.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tage der Erkrankung die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiedezulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kindergartenleitung festgelegt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich

die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Leitung des Kindergartens beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder des Kindergartens wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates.
- (3) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (4) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen.
- (5) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (7) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindergartenleitung und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Gruppenleiterinnen des Waldkindergartens können teilnehmen.

§ 9

Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Kindergartenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:**
 - a) Stellenbesetzung im Kindergartenbereich
 - b) Sonderveranstaltungen
 - c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten etc.
 - d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.
- (2) Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:**
 - a) Versetzungen im Personalbereich
 - b) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel etc.
 - c) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - d) Ausschluss eines Kindes vom Kindergartenbesuch
 - e) Veränderungen im Schutzraumangebot.
- (3) Der Zustimmung des Kindergartenelternbeirates bedürfen:**
 - a) die Aufstellung einer speziellen Kindergartenordnung
 - b) die Änderung der Öffnungszeiten.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

Verweigert der Kindergartenelternbeirat die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Magistrat abschließend.

(4) Kosten:

- a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- b) Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen Räumlichkeiten auf der Basisstation, zum Beispiel die zeitweise Nutzung eines Bauwagens, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Verschwiegenheit:

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

**§ 10
Versicherung**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

**§ 11
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Waldkindergartens und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 12
Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen zuvor der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.
- (2) Das Betreuungsjahr endet jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (3) Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und die nicht bis zum allgemeinen Entlassungszeitpunkt, also zum 31.07. eines Jahres, im Waldkindergarten bleiben sollen, müssen unter Berücksichtigung der üblichen Kündigungsfrist (Abs.1) spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich abgemeldet werden. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis zum 31.07. eines jeden

Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Waldkindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kindergartenleitung vom Besuch des Waldkindergartens fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 22.07.2014

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ wurde am 30.07.2014 in der Ried-Information Nr. 31/2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 31.07.2014

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister